

berechtigtes Interesse

Das "berechtigte Interesse" des [Verantwortlichen](#) an der [Verarbeitung personenbezogener Daten](#) ist eine Voraussetzung für die Rechtsgrundlage des [Art. 6 Abs. 1 DSGVO](#) Buchstabe f.

Das berechtigte Interesse liegt vor, wenn der [Verantwortliche](#) oder ein Dritter ein wirtschaftliches, ideelles, tatsächliches oder rechtliches Bestreben in weiteren Sinne oder Nutzen an der [Verarbeitung](#) hat, welches von der Rechtsordnung als rechtmäßig anerkannt (berechtigt) ist.

Das berechtigte Interesse ist durch Auslegung des Sachverhaltes zu ermitteln.

Die Rechtsordnung erkennt strafrechtlich sanktioniertes oder mit sonstigen Verboten belegtes Verhalten, Streben oder Nutzen nicht als rechtmäßig an. Neben den Straftatbeständen können dies im [Zivilrecht](#) vorhandene Verbote, wie § [242 BGB](#) sein.

[Berechtigtes Interesse](#) wird in den Erwägungsgründen [EG 47](#), [EG 48](#) und [EG 49](#) erläutert.

Ein berechtigtes Interesse kann bei einer Geschäftsbeziehung zwischen [Verantwortlichen](#) und [Betroffenen](#) angenommen werden.. Auch bei der [Verarbeitung](#) der persönlichen Informationen innerhalb eines Konzerns kann ein berechtigtes Interesse vorliegen.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion

<https://juristi.de/home/index.php?quiz/>